

Berlin und die Namen und die Reihenfolge ihrer Ersatzmänner sind in der Sitzung des Stadtwahlausschusses vorläufig festzustellen, öffentlich zu verkünden und alsbald dem Magistrat mitzuteilen.

II. In bezug auf die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Stadtwahlausschusses und die über diese aufzunehmende Niederschrift gelten die für Kreiswahlausschüsse gegebenen Bestimmungen.

67. Die Kreiswahlleiter haben die Wahlunterschriften mit sämtlichen zugehörigen Akten und Schriftstücken, nach Abschluß ihrer Tätigkeit ohne Verzug dem Stadtwahlleiter, dieser hat die sämtlichen Akten über die Wahlen, sobald sie bei ihm entbehrlich sind, unverzüglich dem Magistrat einzuweisen.

68. Der Magistrat überprüft nach den Wahlunterschriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahlen, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Verteilung der Stadtverordneten- und der Bezirksverordnetensitze auf die Wahlvorschläge, berichtigt, falls erforderlich, die vorläufigen Feststellungen der Ergebnisse und stellt das Gesamtergebnis der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. Bezirksversammlung, endgültig fest.

69. I. Der Magistrat hat die gewählten Stadtverordneten und Bezirksverordneten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmungen (Punkt 69 III) aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

II. Ist ein Stadtverordneter zugleich auf einen Kreiswahlvorschlag und einen Stadtwahlvorschlag gewählt, so gilt stets die Wahl als auf den Kreiswahlvorschlag gefallen.

III. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der einwöchigen Frist (I) keine gegenteilige Erklärung eingekommen ist. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

70. I. Wenn ein Stadtverordneter oder ein Bezirksverordneter die Wahl ablehnt, so hat der Magistrat der Reihenfolge nach festzustellen, wer als Ersatzmann in die Stelle einzurücken hat und diesen zur Einnahme des Sitzes aufzufordern.

II. Das gleiche gilt, wenn ein Stadtverordneter oder ein Bezirksverordneter nachträglich aus der Versammlung ausscheidet.

III. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung und den beteiligten Bezirksversammlungen mitzuteilen.

71. Das festgestellte Wahlergebnis macht der Magistrat in ortsüblicher Weise bekannt. Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen.

XI. Wiederholungswahl, Nachwahl

72. I. Ergibt sich bei Prüfung des Wahlergebnisses durch den Magistrat die Notwendigkeit einer Wiederholungswahl in einem Stimmbezirk, so ist diese binnen kürzester Frist und bevor die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahlen bekanntgemacht wird, auf derselben Grundlage, in denselben Wahlräumen, aber unter einer neugebildeten Wahlleitung herbeizuführen und ihr

Ergebnis bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit zu berücksichtigen. Änderungen der Wahlräume sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach dem Ermessen des Magistrats geboten erscheinen. Änderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke sind unzulässig. Im übrigen findet die Wiederholungswahl nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt.

II. Führt die Mitberücksichtigung des Ergebnisses der Wiederholungswahl zu einer Änderung der Personen oder Gewählten, so hat der Magistrat diese davon besonders schriftlich zu benachrichtigen.

73. I. Nachwahlen für die Stadtverordnetenversammlung finden, wenn die ganze Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen endgültig für ungültig erklärt ist, in diesen Wahlkreisen und bei Ungültigkeitserklärung der Wahlen für eine oder mehrere Bezirksversammlungen in den betreffenden Verwaltungsbezirken statt.

II. Für die Durchführung der Nachwahlen gelten im allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für die Hauptwahl, Stimmbezirke und Wahlräume bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen des Magistrats geboten erscheint. Der Kreiswahlleiter und die Wahlvorsteher müssen neu ernannt, der Kreiswahlausschuß und die Wahlleitungen neu gebildet werden. Solche Änderungen sind wie üblich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist den Wahlvorstehern besonders zu erteilen.

III. Den Wahltag für die Wiederholungs- und Nachwahlen bestimmt so bald wie möglich der Magistrat.

IV. Der Magistrat bestimmt, ob die Nachwahl auf Grund der bei der Wahl benutzten oder auf Grund neu aufzustellender Wählerlisten vorzunehmen ist.

V. Für die Nachwahl sind neue Kreiswahlvorschläge (Bezirkswahlvorschläge) einzureichen. Die Einreichung neuer Stadtwahlvorschläge und der Anschluß der neuen Kreiswahlvorschläge an die bei der Wahl eingereichten Stadtwahlvorschläge ist ausgeschlossen. Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuß treten nicht in Tätigkeit. Der Kreiswahlleiter reicht Wahlergebnis und Wahlakten unmittelbar dem Magistrat ein.

VI. In der Nachwahl wird für den Wahlkreis die gleiche Anzahl von Stadtverordneten gewählt, die in ihm vor der Ungültigkeitserklärung der Wahl auf Kreiswahlvorschläge gewählt waren.

VII. Ebenso sind bei der Nachwahl für eine Bezirksversammlung die neu gewählten Bezirksverordneten festzustellen.

VIII. Das Ergebnis der Nachwahl hat der Magistrat in gleicher Weise wie dasjenige der Hauptwahl festzustellen und bekanntzumachen.

XII. Strafbestimmungen

74. I. Personen, die die Bestimmungen der Wahlordnung mutwillig verletzen, sei es durch Verfälschung oder irgendwelche andere strafbare Handlungen, ebenso Personen, die sich strafbar machen durch Bedrohung oder Unterzwangsetzung von Wählern, oder solche, die ohne gesetzliche Berechtigung an den Wahlen teilnehmen (Art. 108, Abs. 2), gewärtigen Strafverfolgung laut Artikel 107, 107a, 108, 109 und 110 des Reichsstrafgesetzbuches.